

69. 1. Ist eine letztwillige Zuwendung, welche den Nießbrauch am Nachlasse des Verstorbenen zum Gegenstande hat, als ein Universalvermächtniß oder ein Vermächtniß unter einem Universaltitel aufzufassen?

Code civil Artt. 1003. 1010. 610. 612.

Breuß. Erbschaftssteuerges. vom 30. Mai 1873 §. 27 Nr. 3.

2. Kann ein solcher Nießbraucher aus §. 28 des zuletzt genannten Gesetzes als „Inhaber der Erbschaft“ oder als „Nachlassverwalter“ verhaftet erachtet werden?

II. Civilsenat. Urt. v. 8. Januar 1884 i. S. Königl. Steuerdirektion zu R. (Bekl.) w. L. (Kl.) Rep. II. 330/83.

I. Landgericht Köfn.

II. Oberlandesgericht daselbst.

In Übereinstimmung mit den Vorinstanzen sind vorstehende Fragen verneinend entschieden worden, aus folgenden

Gründen:

„Was die streitige Steuerpflicht des Klägers angeht, so kann diese, wie von den vorigen Richtern zutreffend angenommen ist, auf §. 27 Nr. 3 des Erbschaftssteuerges. nicht gestützt werden. Nach der bezogenen Bestimmung sind für die von einem Nachlasse zu entrichtende Steuer außer den Miterben auch die Erwerber eines Universalvermächtnisses oder eines Vermächtnisses unter einem Universaltitel solidarisch verpflichtet. Ein solches Vermächtniß liegt aber hier, wo es sich um das Legat des Nießbrauches an dem Nachlasse der Verstorbenen handelt, nicht vor.

Der Wortlaut der Artt. 1003. 1010 Code civil, welche Sitz der Materie sind, ist klar und in diesem Sinne entscheidend. Der Legatar des Nießbrauches succediert nicht in universum jus defuncti, weder ganz noch zu einem aliquoten Teile, er erwirbt kein Eigentum, sondern nur ein dingliches Recht, ein temporäres Genußrecht — und an dieser

rechtlichen Natur des Nießbrauches ändert es auch nichts, mag derselbe eine einzelne Sache oder eine Universitas zum Gegenstande haben.

Allerdings spricht Art. 610 Code civil von einem legataire universel und à titre universel de l'usufruit, indes ist diese Bezeichnung wohl auf den Umfang des Nießbrauches, nicht aber auf den gesetzlichen Charakter des legierten Rechtes zu beziehen, wie denn auch im Art. 612 a. a. D. nur von einem usufruitier universel bezw. à titre universel die Rede ist. Sodann kann auch der Umstand, daß ein solcher Nießbraucher zu den Schulden des Nachlasses beizutragen verpflichtet ist, nicht von entscheidender Bedeutung sein. Es handelt sich nämlich hier nicht von einer persönlichen Verbindlichkeit den Gläubigern gegenüber, wie die Artt. 1009. 1012 sie den Universallegataren bezw. den Legataren unter Universaltitel auferlegen, vielmehr liegt dem Nießbraucher des Nachlasses nur dem Eigentumserben gegenüber die Verpflichtung ob, die Lasten, welche auf den Revenüen desselben haften, Zinsen, Leibrenten, Alimentenzieler zu tragen, d. h. sich um den Betrag der letzteren diese Revenüen kürzen zu lassen, während den Gläubigern bezüglich des Kapitals ein direkter Anspruch gegen den Nießbraucher nicht zusteht.

Vgl. namentlich die Ausführungen von Aubry und Rau Bd. 7 S. 468 Nr. 19; Démolombe Bd. 21 Nr. 586 und Laurent Bd. 16 Nr. 526.

Die vorstehende Auffassung ist auch die in Doktrin und Rechtsprechung vorherrschende, wie aus Sirey, Cod. annot. 3. Ausg. S. 640 zu Art. 1010 Code civil sich ergibt. Hinzuzufügen Arnh., Bd. 2 Nr. 2067.

Wie das Oberlandesgericht schon hervorhebt, ist in §. 27 des Entwurfes — §. 28 des Erbschaftssteuergesetzes — die Bezeichnung „Inhaber der Erbschaft“, welche nach der Erklärung des Regierungskommissars gerade die Nießbraucher treffen sollte, von der Kommission des Abgeordnetenhauses,

vgl. Stenograph. Berichte 1872/73 Anl. Bd. 5 S. 843, weil eine anomale Ausdehnung der Haftpflicht enthaltend, gestrichen, und kann daher auch eine solche etwaige Innehabung des Nachlasses seiner Ehefrau die Steuerpflicht des Klägers nicht begründen.

Ohne Rechtsirrtum haben ferner die Vorinstanzen ausgesprochen, daß letzterer nicht als „Nachlassverwalter“ (§. 28 a. a. D.) in An-

---

spruch genommen werden kann, da diese Bezeichnung in ihrer technisch juristischen Bedeutung aufzufassen ist, im übrigen auch irgend welche bestimmte Verwaltungshandlungen desselben nicht artifiziert sind.“